



Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

www.ostprignitz-ruppin.de

Bei Fragen stehen die Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter des Jobcenters
Ostprignitz-Ruppin gern zur Verfügung
Ihre Ansprechpartner finden Sie hier:



Geschäftsstellen des **Jobcenters Ostprignitz-
Ruppin** in

16816 Neuruppin
Neustädter Straße 44
Tel: 03391/688-5200
Fax: 03391/688-5286

16909 Wittstock
Rheinsberger Straße 18
Tel: 03394/465-520
Fax: 03394/465-404

16866 Kyritz
Perleberger Straße 21
Tel: 033971/62-520
Fax: 033971/62-585

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr

Stand: August 2019

Leistungen für
Arbeitgeber

Einstiegs- qualifizierung

Zielgruppen

- Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber mit individuell eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach dem 30. September keinen Ausbildungsplatz gefunden haben.
- Ausbildungssuchende, die noch nicht in vollem Umfang über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen.
- Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungsbewerber.

Nur in begründeten Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschul- oder Hochschulreife gefördert werden. Nicht förderfähig sind Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen ebenso junge Menschen, die vor der EQ in Ihrem Unternehmen sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren.

Wie läuft eine Einstiegsqualifizierung?

Die Förderung beginnt frühestens ab 01. Oktober und endet vor Beginn des neuen Ausbildungsjahres. Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahme ab 01. August ist für Bewerberinnen bzw. Bewerber aus früheren Schulentlassjahren (sog. „Altbewerber“), Lernbeeinträchtigte und sozial Benachteiligte sowie noch nicht voll ausbildungsreife junge Menschen möglich.

Eine Einstiegsqualifizierung kann in Vollzeit oder wegen der Erziehung eigener Kinder oder Pflege von Familienangehörigen in Teilzeit mit mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt werden.

Mit der bzw. dem EQ-Teilnehmenden wird ein Einstiegsqualifizierungsvertrag nach § 26 BBiG mit Festlegung der Inhalte, Vergütung, Kündigungsfristen und Zeugniserstellung abgeschlossen. Der Arbeitgeber trägt die Sach- und Personalkosten der Einstiegsqualifizierung sowie den Beitrag an die Berufsgenossenschaft.

Eine Einstiegsqualifizierung begründet ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach dem § 26 (BBiG) „Andere Vertragsverhältnisse“. Die Vergütung wird zwischen dem Betrieb und der EQ-Teilnehmerin bzw. dem EQ-Teilnehmer vereinbart. Tarifliche Vereinbarungen müssen beachtet werden. Das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin erstattet dem Arbeitgeber auf Antrag einen Zuschuss zur Vergütung bis zu einer Höhe von 243 Euro monatlich (247 Euro ab 01.08.2020) und einen pauschalierten Anteil am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Dieser Betrag wird jährlich neu berechnet. Für die Dauer des individuellen Förderzeitraumes bleibt dieser Betrag konstant.

Musterverträge und Antragsformulare liegen bei der zuständigen Kammer vor oder können über das Internet ausgedruckt werden.

Der Antrag auf einen Zuschuss zur Vergütung der Einstiegsqualifizierung muss vom Praktikumsbetrieb vor Beginn der Einstiegsqualifizierung gestellt werden.

Falls für die EQ-Teilnehmende bzw. den EQ-Teilnehmenden Berufsschulpflicht besteht, muss diese am nächst gelegenen zuständigen Oberstufenzentrum erfüllt werden. Die Anmeldung erfolgt über den Praktikumsbetrieb. Der Besuch einer Fachklasse ist dabei anzustreben, da dies die Übernahmekancen in eine Ausbildung erheblich verbessert. Die Förderung wird auch für Zeiten des Berufsschulunterrichtes gezahlt.

Auch für nicht mehr berufsschulpflichtige EQ-Teilnehmerinnen bzw. EQ-Teilnehmer ist der Besuch der Fachklasse empfehlenswert, da die Einstiegsqualifizierung auf die Ausbildungszeit angerechnet werden kann, falls die Ausbildung im gleichen Beruf begonnen wird.

Im Bedarfsfall können auf Antrag für EQ-Teilnehmende ausbildungsbegleitende Hilfen gewährt werden.

Am Ende der Einstiegsqualifizierung ist der Praktikumsbetrieb verpflichtet, eine Bescheinigung über die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten (betriebliches Zeugnis) auszustellen.

Die jeweils zuständige Kammer stellt auf Antrag des Praktikumsbetriebes oder der EQ-Teilnehmerin bzw. des EQ-Teilnehmers auf der Basis des betrieblichen Zeugnisses ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an der Einstiegsqualifizierung aus. Dieses bildet die Grundlage für eine mögliche Verkürzung einer anschließenden Ausbildung nach § 8 BBiG oder § 27b HwO.